



Richtlinie zur Rechnungslegung und Kostenrechnung

Für soziale Einrichtungen mit stationären Leistungsangeboten nach der Verordnung vom 17. November 2010 über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage und rechtliche Grundlagen	3
2	Rechnungslegung.....	3
2.1	Verantwortung.....	3
2.2	Organisation	4
2.3	Revision.....	4
3	Kostenrechnung.....	4
3.1	Grundsätze.....	4
3.2	Anrechenbarer Aufwand und Ertrag	5
3.3	Umlagen und Umlageschlüssel.....	5
3.4	Betreuungs- und Objektkosten IVSE B.....	5
3.5	Deckungsbeitragsrechnung und interne Verrechnung zwischen Angeboten IVSE B	6
4	Anlagenbuchhaltung, Investitionen und Abschreibungen.....	6
5	Controlling.....	7
6	Inkrafttreten.....	8
7	Anhang.....	9

1 Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Im Kanton Uri erfolgt die Leistungsabgeltung von anerkannten sozialen Einrichtungen mit stationären Leistungsangeboten für erwachsene Personen mit Behinderungen (nachfolgend "Einrichtung" genannt) seit 1. Januar 2008 gemäss der Pauschalmethode der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (RB 20.3481) und ab 1. Januar 2023 gemäss den vorliegenden Finanzierungsrichtlinien (basierend auf dem Finanzierungsmodell der SODK Ost und des Kantons Zürich).

Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, in anerkannten Einrichtungen mit stationären Wohn- und Tagesstrukturangeboten für Menschen mit Behinderung des Kantons Uri:

- einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen;
- die IVSE-Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung zu konkretisieren;
- einheitliche Bemessungsgrundlagen zur Leistungsabgeltung und zu den anrechenbaren Kosten und Erträgen (gemäss IVSE) festzulegen;
- die einheitliche Erhebung und Auswertung von Kennzahlen der Einrichtungen zum Aufbau eines detallierten kantonalen Benchmarks und interkantonalen Kostenvergleichs zu sichern;
- Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten für die Einrichtung und den Kanton zu schaffen.

Das Amt für Soziales Uri (AfS) erlässt die Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung als Bestandteil der Leistungs- und Programmvereinbarung auf Basis der IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung sowie in Ausführung folgender Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26);
- Verordnung vom 17. November 2010 über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447);
- Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2008) für soziale Einrichtungen (RB 20.3481).
- Einführung Finanzierungssystem „Individueller Betreuungsbedarf (IBB)“ für Einrichtungen im Behindertengesetz (RRB 2021-230 vom 27. April 2021).

2 Rechnungslegung

2.1 Verantwortung

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung sowie der Finanzplanung liegt in der Verantwortung des obersten Organs der Einrichtung¹. Dieses hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die korrekte Anwendung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Das oberste Leitungsorgan ist gegenüber dem AfS verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung.

Durch systemische Vorgaben, strukturierte Planungsprozesse und ein dem Betriebsumfang und der Komplexität angepasstes Reporting stellt die strategische Ebene eine hohe Wirtschaftlichkeit des unternehmerischen und betrieblichen Handelns sicher.

¹ Als oberstes Organ wird jenes Organ einer Trägerschaft (z.B. Verein, Stiftung) bezeichnet, das für diese rechtskräftig handelt (bei Einrichtungen mit Handelsregisterintrag gilt der aktuelle Eintrag).

2.2 Organisation

Die Überprüfbarkeit des Rechnungswesens muss jederzeit gegeben sein. Dies bedeutet, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle lückenlos belegt und erfasst sind sowie rechnerisch korrekt verarbeitet werden. Jede Buchung muss eindeutig bezeichnet und belegt sowie periodengerecht erfasst sein.

Die für die Verarbeitung eingesetzten Instrumente müssen eine korrekte und transparente Darstellung unter Beachtung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit garantieren.

Die Buchführung hat sich an das Bruttoprinzip zu halten. In den Bilanzpositionen und in der Erfolgsrechnung dürfen keine Verrechnungen vorgenommen werden.

Die Ausgestaltung der Jahresrechnung hat dem angewendeten Standard mindestens gemäss Obligationenrecht (abgekürzt OR) und dem Branchen-Kontenrahmen CURAVIVA zu entsprechen sowie die Vorgaben der IVSE zu gewährleisten.

2.3 Revision

Die anerkannten Einrichtungen sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen (SEV § 39). Die beauftragte externe Revisionsstelle hat den Vorschriften des Revolutionsaufsichtsgesetzes (Art. 727 c OR) zu entsprechen.

3 Kostenrechnung

3.1 Grundsätze

Die Kostenrechnung ist ein wichtiges Steuerungs- und Führungsinstrument. Sie dient sowohl der Kostentransparenz wie auch der Überwachung von optimalem Ressourceneinsatz (Wirtschaftlichkeit) bei der betrieblichen Leistungserbringung und Leistungsverrechnung. Sie gliedert sich einerseits in Kostenarten, Vor- und Hilfskostenstellen und andererseits in Hauptkostenstellen, respektive Kostenträgern. Grundlage für die Kostenrechnung bildet das von CURAVIVA Schweiz erstellte Handbuch zur KoRe IVSE und die vorliegenden Richtlinien, sowie die Präzisierung im Anhang.

Die Kostenträger entsprechen den Leistungsangeboten und werden in Wohnen, Tagessstruktur ohne Lohn, Tagessstruktur mit Lohn sowie in Betreuungs- und Objektkosten unterteilt. Anrechenbare Kosten und Erträge pro Leistungsangebot gemäss Leistungsvereinbarung sind separat auf den dafür vorgesehenen Kostenträgern abzubilden. Bei der Erstellung der Kostenrechnung gemäss Zentralschweizer BAB² ist darauf zu achten, dass alle Kosten und Erträge nach sachlicher und zeitlich korrekter Abgrenzung kostengerecht den einzelnen Verursachern zugeordnet werden. Allgemein ausgedrückt: Was direkt den Hauptkostenstellen bzw. Kostenträgern belastet werden kann, soll direkt, was nur via Umlageschlüssel zugeordnet werden kann, soll indirekt via Hilfs- und Vorkostenstellen auf die Hauptkostenstellen bzw. Kostenträger mit definierten Umlageschlüssen zugeteilt werden. Quersubventionierungen zwischen den Angeboten sind zu vermeiden.

Die Rechnung der Trägerschaft (Vereinsrechnung, Stiftungsrechnung etc.) sowie sämtliche Leistungsangebote ausserhalb des IVSE-Bereichs B wie z. B. berufliche Eingliederungs- oder Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung, welche nicht gemäss der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe finanziert werden, sind ab zwei Nutzenden als separate Kostenträger (Nebenprodukte) zu führen.

² BAB = Betriebsabrechnungsbogen

Die Kantonsbeiträge werden aufgrund eines Plan-Mengengerüsts pauschaliert. Die anerkannten Einrichtungen erheben den individuellen Betreuungsbedarf gemäss der Wegleitung der SODK Ost+ ZH. Die IBB-Gesamterhebung einer Einrichtung bildet die Basis für die Erstellung der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung für das Folgejahr.

Die GSUD erhebt die individuellen Kostenrechnungsdaten, Umlageschlüssel und Leistungsdaten der Einrichtungen jährlich mittels eines standardisierten Betriebsabrechnungsbogens (abgekürzt BAB).

Der Saldo der Kostenarten (Spalte C im BAB) hat dem Ergebnis der Finanzbuchhaltung zu entsprechen.

Der Saldo der Leistungsabgeltungen entspricht der Belegung multipliziert mit den vereinbarten Pauschalen.

Kosten und Erlöse sind nach dem Verursacherprinzip denjenigen Kostenstellen und Kostenträgern zu belasten, die diese verursacht haben.

3.2 Anrechenbarer Aufwand und Ertrag

In der IVSE gilt für die effektiven Kosten das Vollkostenprinzip. Der anrechenbare Aufwand und Ertrag richten sich nach den aktuell gültigen IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung.

Als anrechenbarer Aufwand gilt, was im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung notwendig ist. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden kantonale Benchmarks berechnet und interkantonale Kostenvergleiche vorgenommen.

3.3 Umlagen und Umlageschlüssel

Bei der Zuteilung der Kosten aus der Finanzbuchhaltung auf die Leistungsangebote und die Nebenprodukte sind die Kriterien gemäss Anhang dieser Richtlinien zu beachten.

Kostenstellen und Kostenträger können direkt bebucht werden. Vor- und Hilfskostenstellen sind anhand von nachvollziehbaren Umlageschlüssen auf die Leistungsangebote umzulegen. Als Umlageschlüssel sind Bezugsgrössen einzusetzen, welche das Verhältnis zwischen der abgebenden und der empfangenden Kostenstelle (bzw. zum empfangenden Kostenträger) am besten ausdrücken. Rückumlagen sind keine vorzusehen.

Die verwendeten Umlageschlüssel sind im Sinn der Stetigkeit für die Folgejahre beizubehalten. Änderungen der Umlageschlüssel sind im standardisierten BAB-Erfassungsbogen speziell zu kennzeichnen und zu begründen.

3.4 Betreuungs- und Objektkosten IVSE B

Bei allen Leistungsangeboten im IVSE-Bereich B wird zwischen Betreuungs- und Objektkosten unterschieden (siehe Anhang).

Aufgrund der in der IBB-Systematik erreichten Punkte werden fünf Bedarfsgruppen gebildet (IBB 0 bis 4). Diese Gruppen weisen eine durchschnittliche Punktzahl aus (vgl. aktuell gültige Wegleitung IBB), in der IBB-Stufe 1 Wohnbereich beispielsweise 21 bis 40 IBB-Punkte. Personen in dieser IBB-Gruppe werden durchschnittlich 30 Punkte angerechnet. Diese Punkte dienen in der Fallkostenrechnung als Äquivalenzziffern, um die im BAB ermittelten Betreuungskosten bedarfsgerecht abzustufen.

Bei der Tagesstruktur mit Lohn wird eine mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung (DB) aus den Kostenträgerdaten erstellt. Die Deckungsbeitragsrechnung wird innerhalb der Fallkostenrechnung geführt und dient der Plausibilisierung.

Voraussetzung für eine aussagekräftige Deckungsbeitragsrechnung ist, dass intern erbrachte Leistungen auch korrekt intern verrechnet werden.

3.5 Deckungsbeitragsrechnung und interne Verrechnung zwischen Angeboten IVSE B

Tagesstruktur mit Lohn (TSmL)

Selbsterwirtschafteter Ertrag***
./. Materialaufwand*
./. Löhne für Klientinnen und Klienten
Deckungsbeitrag 1
./. Löhne von Mitarbeitenden ohne Begleitauftrag ("direkt produktiv")
Deckungsbeitrag 2
./. Löhne von Mitarbeitenden mit Begleitauftrag (Betreuungskosten**)
./. Infrastruktukosten (Objektkosten)
= Anrechenbarer IVSE-Nettoaufwand (= Betriebsbeitrag)

*Der Materialaufwand steht in direktem Zusammenhang mit dem selbsterwirtschafteten Ertrag, beispielsweise Lebensmittel, die von einem Gastro- oder Detailhandelsbetrieb umsatzbezogen eingekauft werden, sind in Kontogruppe 48, nicht 41 zu verbuchen (siehe Anhang).

**Der Betreuungs- und Begleitaufwand entsteht im direkten Bezug zu den Klienten (siehe auch Wegleitung IBB, Indikatoren für die Betreuungsleistung im Wohn- und Tagesstrukturbereich sowie Anhang).

*** Zum selbsterwirtschafteten Ertrag gehören auch intern verrechnete Leistungen. Beispiel: Eine Putzequipe der TSmL erbringt Reinigungsleistungen für das Wohnangebot. Die Klienten erhalten dafür einen Lohn. Diese Leistung ist dem Wohnangebot kostendeckend intern zu verrechnen. Im Wohnangebot ist die Verrechnung durch TSmL wie andere Rechnungen von Drittanbietern zu behandeln oder im BAB korrekt abzugrenzen (Aufwand WH/Ertrag TSmL). Im konsolidierten Jahresabschluss der Einrichtung sind interne Verrechnungen wieder zu neutralisieren.

4 Anlagenbuchhaltung, Investitionen und Abschreibungen

Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die Anschaffungen je Anlageobjekt, deren Nutzungsdauer, die Summe der Anschaffungswerte und die Summe der Abschreibungen sowie die jährlichen Abschreibungen müssen darin ersichtlich sein.

Aktivierungen von Mobilien (Möbel, Ausstattungen, Maschinen, Fahrzeuge, Investitionen in Mietliegenschaften und übrige Sachgüter) sind über die Zeitspanne von 5 Jahren, d. h. jährlich linear mit 20 % des Anschaffungswertes abzuschreiben (IVSE Maximalsätze³).

Aktivierungen von Informatik und Kommunikationssystemen sind über die Zeitspanne von 3 Jahren, d. h. jährlich linear mit 33½ % des Anschaffungswertes abzuschreiben (IVSE Maximalsatz).

Aktivierungen von Immobilien müssen im Kanton Uri über die Zeitspanne von 40 Jahren, d.h. jährlich linear mit 2,5% des Anschaffungswertes für die Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) und über die Zeitspanne von 25 Jahren, d.h. jährlich mit 4% des Anschaffungswerts für die Stiftung Phönix Uri abgeschrieben werden.

Die Investitionen der neuen Wäscherei SBU ab dem Jahr 2023 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und mit branchenüblichen Abschreibungssätzen (maximal die obenerwähnten Sätze), auf den vermuteten Wiederbeschaffungszeitpunkt hin abzuschreiben.

Abschreibungen auf bebautem oder unbebautem Land gelten gemäss IVSE nicht als anrechenbarer Aufwand.

Wurden zweckgebundene Gelder für Investitionen gesammelt, sind die jährlichen Abschreibungen dieser Investitionsanteile, die mit zweckgebundenen Geldern finanziert wurden, dem zweckgebundenen Fonds zu belasten.

Die Aktivierungsgrenze wird festgelegt für

- a) Immobilien auf 50'000 Franken
- b) Mobilien auf 3'000 Franken

Bei Anschaffungen von mehreren gleichen Objekten ist der gesamte Anschaffungswert für die Aktivierung massgebend.

Für Investitionsbeiträge, die der Standortkanton an Einrichtungen ausgerichtet hat und die nicht über die Betriebsrechnung der Einrichtung verzinst und abgeschrieben werden, dürfen kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Form eines Investitionszuschlages verrechnet werden.

5 Controlling

Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem AfS bis spätestens 30. April des Folgejahres folgende Unterlagen elektronisch einzureichen:

- a) Jahresbericht bzw. Geschäftsbericht;
- b) Tarifordnung Berichtsjahr;
- c) Bericht der Revisionsstelle und Genehmigungsbeschluss des Stiftungsrats zur Jahresrechnung;
- d) Bilanz und Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich;
- e) Auswertung Soll-Ist-Abweichungen Budget/Rechnung mit Begründungen;
- f) Anlagespiegel (Detailnachweis zu den Abschreibungen und Investitionen);

³ IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinien LAKORE vom 1.12.2005, letzte Änderung 17.12.2013, Seite 3,4)

- g) Effektive Auslastung je Leistungsangebot und IBB-Stufe (Anzahl Personen, Aufenthaltsmonate, Vollzeitäquivalente und Abwesenheitstage);
- h) Standardisierter Betriebsabrechnungsbogen (BAB) mit Kostenträger für Leistungen nach IVSE (getrennt nach Wohnen, Tagesstruktur mit Lohn, Tagesstruktur ohne Lohn) und Nebenprodukten.
- i) Kapitalnachweis: Einlagen in und Entnahmen aus Schwankungsfonds.

Eine bei der Einreichung der Unterlagen noch nicht vorliegende Genehmigung von Jahresbericht, Bilanz- und Erfolgsrechnung durch das zuständige Organ der Trägerschaft ist dem AfS nachträglich zu melden.

Das AfS kann weitere Unterlagen verlangen.

Das AfS stellt den Einrichtungen einen standardisierten BAB-Erfassungsbogen elektronisch zur Verfügung. Dieser muss in elektronischer Form ausgefüllt und retourniert werden. Die oben bezeichneten Unterlagen a) bis d) und g) können auch in Papierform eingereicht werden.

Sind die eingereichten Unterlagen ungenügend, lücken- oder fehlerhaft oder können aufgrund der Auswertung festgestellte Auffälligkeiten auch durch Nachfragen nicht eindeutig geklärt werden, kann das AfS eine Prüfung vor Ort vornehmen oder vornehmen lassen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft und gelten ab dem Rechnungsjahr 2023.

GESUNDHEITS-, SOZIAL-
UND UMWELTDIREKTION URI


Christian Arnold, Regierungsrat

7 Anhang

Verbindung Finanzbuchhaltung (FIBU) mit Betriebsbuchhaltung (KORE) nach Leistungsangeboten (IVSE A, C, D) und aufgeteilt in Betreuungs- und Objektkosten bei den Leistungsangeboten IVSE B

Grundsatz bei der Anwendung nachfolgender Tabelle: Die betrieblichen Gegebenheiten sollen bestmöglich abgebildet werden. Es gilt eine integrale Betrachtung, z.B. bei der Besoldung Betreuung (zur Betreuung gehören nicht nur unmittelbar Klienten bezogene Dienstleistungen, sondern auch bezahlte Tätigkeiten des Betreuungspersonals wie Aus-, Weiterbildung, Führungsaufgaben, Supervision, Klienten-Dokumentation, IBB Einstufungen, Ferien, Pausen etc.), aber auch bei den Sachkosten, die weitestgehend zu den Pensionskosten gezählt werden. Das Betreuungspersonal wird bis und mit derjenigen Führungsebene, die operativ mit der Klientenbetreuung befasst ist, zu 100% der Betreuung zugerechnet. Fachstellen Agogik oder ähnliche Supportstellen für die Betreuung werden in der Regel der Betreuung zugerechnet, ausser deren Arbeit sei rein administrativer/planerischer Natur. Zum Betreuungspersonal zählen Personen, die einen expliziten agogischen Auftrag haben. Nicht dazu zählen produktive Mitarbeitende oder Verwaltungsmitarbeitende, die zwar Klientenkontakt, aber keinen Betreuungsauftrag haben.

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objekt-kosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Be-gleitung / Infra-struktukrkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
30 Besoldung Ausbildung	Direkt auf Nebenprodukt, z.B. Löhne Lehrpersonen in den Bereichen D, NIV etc.				x
31 Besoldung Betreuung (31xxx)	Die Löhne für Betreuung und Pflege inkl. zugehöriger Sozialleistungen aus Kontogruppe 37 sind direkt nach effektivem Aufwand zwischen Wohnbetreuung und Tagesstruktur aufzuteilen oder der HiKST 800 zu belasten.	x = Betreuungskosten, inkl. Nachtdienst, Wochenend-, sowie Ferien- und Krankenbetreuung und untertags Hintergrunddienste (integrale Betrachtung), Mittagszeit etc. direkt auf 16000/2, bzw. Kostengruppe 800		x = Betreuungskosten, an vereinbarten Werktagen, in der Regel 8 -18 Uhr, für Begleitung von bewilligten Tagesstrukturangeboten mit/ohne Lohn (während Mittagszeit = Kosten Wohnen) direkt auf 14000/2, 15000/2, bzw. auf Kostengruppe 800	x = falls betroffen, z.B. bei sep. HKST für IV-Massnahmen, IVSE A,C, D
32 Besoldung Therapie	Die Löhne für Therapien und Seelsorge inkl.	x = Betreuungskosten, sofern nicht Bestandteil Tagesstruktur,		x = Betreuungskosten nur, wenn Therapie wichtiges tagesstruktur-	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indi- rekte Zuordnung der anrechenba- ren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objekt- kosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Be- gleitung / Infra- strukturstarkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
(32xxx)	zugehöriger Sozi- alleistungen aus Kontogruppe 37 sind direkt nach effektivem Auf- wand den Be- treuungskosten Wohnen, bzw. den übrigen An- geboten zuzutei- len.	alle medizini- schen/psycho- /päd.-therapeu- tischen Leistun- gen direkt auf 16000/2, bzw. Kostengruppe 700		rierendes Ele- ment innerhalb der Angebote der Tagesstruktur (z.B. Ergothera- pie) direkt auf 14000/2, 15000/2, bzw. auf Kosten- gruppe 700	
33 Besoldung Leitung und Verwaltung (33xxx)**	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 100 zuzuordnen. Löhne für Lei- tungsaufgaben sind sachgerecht aufzuteilen. Di- rekter Aufwand im Betreuungs- bereich ist unter Kontogruppe 31 zu erfassen. Falls die Kosten direkt zwischen Woh- nen und Tages- struktur aufge- splittet werden, gehören sie im Wohnen zu den Pensionskosten und dort zur Un- tergruppe Lei- tung und Verwal- tung.		x = Kostengruppe Leitung und Ver- waltung 100	x = Infrastruktur- kosten, Kosten- gruppe 100	x
34 Besoldung Ökonomie und Hausdienst	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HiKST 400 zuzuordnen, falls sie direkt zwischen Woh- nen und Tages- struktur aufge- splittet werden, gehören sie im Wohnen zu den Pensionskosten,		x = Kostengruppe Ökonomie und Hausdienst 400	x = Infrastruktur- kosten, Kosten- gruppe 400	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indi- rekte Zuordnung der anrechenba- ren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objekt- kosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Be- gleitung / Infra- strukturstarkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	Untergruppe Rei- nung und Wä- scherei.				
35 Besoldung Technische Dienste	Die Löhne inkl. Sozialleistungen sind der HIKST 300 zuzuordnen. Falls sie direkt zwischen Woh- nen und Tages- struktur aufge- splittet werden, gehören sie zu den Pensionskos- ten, Untergruppe Technischer Dienst.		x = Kostengruppe Technischer Dienst 300	x = Infrastruktur- kosten, Kosten- gruppe 300	x
36 Besoldung Tagesstruktur	Konti 3600-3649 sind für Löhne der Mitarbeiten- den von Tages- strukturangebo- ten mit Lohn be- stimmt, diese sollten in Mitar- beitende mit/ohne agogi- scher Begleitauf- trag aufgeteilt werden. Konto 3650 ist für die Löhne der Klien- ten bestimmt. Alle Löhne inkl. Sozialleistungen direkt der Tages- struktur zuord- nen. Werden für andere Leistungs- bereiche Arbei- ten erbracht, z.B. fürs Wohnen, sind diese Arbei- ten jenen in Rechnung zu stel- len.			x = 360 (Konti 3600-3619) für Mitarbeitende ohne Begleitauf- trag (DB2-wirk- sam), = 362 (Konti 3620-3649) für Mitarbeitende mit Begleitauf- trag (DB3), = 365 (Konto 3650) für Löhne der Klienten (DB1-wirksam)	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indi- rekte Zuordnung der anrechenba- ren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objekt- kosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Be- gleitung / Infra- strukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
37 Sozial- leistungen	Die Sozialleistun- gen sind effektiv oder prozentual entsprechend der Löhne 30-36 zu verteilen (via HiKST und HKST).	x = effektiv oder in % von Konto- gruppe 31, 32	x = effektiv / in % der entsprechen- den Kosten- gruppe	x = effektiv / in % der entsprechen- den Kosten- gruppe/DB-Stufe	x
38 Personal- nebenaufwand	Der Personalne- benaufwand ist effektiv oder pro- zentual entspre- chend der Löhne 30-36 zu verte- ilen.	x = effektiv oder in % von Konto- gruppe 31, 32	x = effektiv / in % der entsprechen- den Kosten- gruppe	x = effektiv / in % der entsprechen- den Kosten- gruppe /DB-Stufe	x
39 Honorare**	Die Honorare für Leistungen Drit- ter (Personalmiete, Supervision u.ä.) sind ef- fektiv oder wenn nicht anders möglich, prozen- tual entspre- chend der Löhne 30-36 zu verte- ilen.	x = effektiv oder in % von Konto- gruppe 31, 32	x = effektiv / in % der entsprechen- den Kosten- gruppe	x = effektiv / in % der entsprechen- den Kosten- gruppe/DB-Stufe	x
40 Medizinischer Bedarf	Direkt auf Be- treuungs- und Begleitungskos- ten Wohnen, bzw. Tagesstruk- tur / Nebenpro- dukte zuteilen o- der HiKST 700	x = direkt auf 16000/2 oder auf die HiKST 700		x = direkt auf die Betreuungskos- ten oder die HiKST 700	x
41 Lebensmittel und Getränke	Via HiKST 600 o- der direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Verpflegung (600)	x = Aufwände der Zwischenverpfle- gung (Mittages- sen = Wohnen)	x
42 Haushalt	Via HiKST 400 o- der direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte		x = Kostengruppe Reinigung 400	x = Infrastruktur- kosten, Kosten- gruppe 400	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indi- rekte Zuordnung der anrechenba- ren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objekt- kosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Be- gleitung / Infra- strukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	zuteilen, falls dort angefallen.				
43 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz (URE)	Via VKST 020 und HiKST 500, HiKST 200 und HiKST 100, oder direkt auf Pensionskos- ten Wohnen, bzw. Tagesstruk- tur / Nebenpro- dukte zuteilen, falls dort angefal- len. Unterhalt von nicht anre- chenbaren Inves- titionsgütern ge- hört in die Kos- tenrechnung der Nebenprodukte.		x = Kostengruppe Gebäude 020, bei Fahrzeugen Kos- tengruppe Trans- portdienst 200 etc.	x = Infrastruktur- kosten, Kosten- gruppe 020, Fahrzeugauf- wand Kosten- gruppe Trans- portdienst 200, Unterhalt von Maschinen/Anla- gen auf HiKST 500 etc.	x
44 Aufwand Anlagenutzung	Via VKST 020 o- der HiKST 100, HiKST 200, HiKST 500, oder direkt auf Pensionskos- ten Wohnen, bzw. Tagesstruk- tur / Nebenpro- dukte zuteilen, falls dort angefal- len. Beispiele: 440x (Miete für Anlagenutzung) via HiKST 20; 441x (Leasing ef- fektiv zuteilen); 442x (Kapitalzin- sen) direkt zuord- nen, 443x-445x via HiKST 100; 446x (Abschrei- bung Mobilien) direkt zuordnen oder via HiKST 500; 447x (Abschrei- bung auf Fahr- zeug) z.B. nach gefahrenen km der HiKST 200 zu-		x = Kostengruppe Gebäude 020, bei Fahrzeugen Kos- tengruppe Trans- portdienst 200 etc.	x = Infrastruktur- kosten, Kosten- gruppe 020, bei Fahrzeugen Kos- tengruppe Trans- portdienst 200 etc.	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objekt-kosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Be-gleitung / Infra-struktukrkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	teilen, oder direkt dem Wohnen, bzw. Tagesstruktur, falls dort angefallen. Es gelten mindestens die IVSE Aktivierungs- und Abschreibungsrichtlinien.				
45 Energie und Wasser	Via VKST 020, oder direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Gebäude 020	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020	x
46 Schulung, Ausbildung, Freizeit	Via HiKST 900, oder direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Diverses (Schulung, Freizeit) 900	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900	x
47 Büro- und Verwaltung**	Via HiKST 100 (inkl. IT-Kosten), oder direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen.		x = Kostengruppe Leitung und Verwaltung 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x
48 Werkzeug- und Materialaufwand Tagesstruktur	Direkt Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Sollte trotz Vorgaben Curaviva auch Verbrauchsmaterial vom Wohnbereich hier zugeteilt worden sein, dann der HiKST 900 Diverses (Schulung,		Falls Kosten dem Wohnbereich zugeordnet werden, dann Kostengruppe 900	x = Materialaufwand direkt DB1-wirksam, wird z.B. Restaurant geführt, dann gesamter Warenaufwand hier	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objekt-kosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Be-gleitung / Infra-strukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	Freizeit, übriger Sachaufwand) zu teilen.				
49 Übriger Sachauf-wand**	Via HiKST 900, oder direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte zuteilen, falls dort angefallen. Prämien für Sachversicherungen via VKST 020 oder Sachversicherungen für EDV via HiKST 100.		x = Kostengruppe Diverses (Schulung, Freizeit) 900, bzw. 020 oder 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900 oder falls Sachversicherung 020 oder 100	x
020 Umlage Gebäude	Umlage VKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte z.B. nach effektiver Beanspruchung der m ² /m ³ gewichtet. Werden die gleichen Räume tagsüber an Werktagen für die Tagesstruktur genutzt, in der restlichen Zeit für den Wohnbereich, dann Zuteilung bestmöglich.		x = Pensionskos-ten Gebäude 020	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 020	x
100 Umlage Leitung und Verwaltung**	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (nach Anzahl Betreuende/Betreute in		x = Pensionskos-ten, Kostengruppe 100	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 100	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objekt-kosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Be-gleitung / Infra-strukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).				
200 Umlage Transport-dienst	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach gefahrenen km für Wohnen, Tagesstruktur, Nebenprodukte). Hin-/ Rücktransport zur Tagesstruktur geht immer zu Lasten Tagesstruktur.		x = Pensionskos-tten, Kosten-gruppe 200	x = Infrastruktur-kosten, Kosten-gruppe 200, be-hinderungsbe-dingte Fahrten von und zu den Tagesstrukturen	x
300 Umlage Technischer Dienst	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach gewichteten m2, wie Gebäude, für Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskos-tten, Kosten-gruppe 300	x = Infrastruktur-kosten, Kosten-gruppe 300	x
400 Umlage Reinigung, Haushalt, Wäscherei	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach gewichteten m2, wie Gebäude, für Wohnen / Tagesstruktur / Nebenprodukte).		x = Pensionskos-tten, Kosten-gruppe 400	x = Infrastruktur-kosten, Kosten-gruppe 400	x
500 Maschinen / Anlagen	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur		x = Pensionskos-tten, Kosten-gruppe 500	x = Infrastruktur-kosten, Kosten-gruppe 500	

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Begleitung / Infrastrukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	tur / Nebenprodukte (z.B. für Maschinen und Anlagen der Tagesstruktur mit Lohn).				
600 Umlage Verpflegung	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (z.B. nach Anz. gewichteten Menüs für Wohnen / Nebenprodukten, keine Essen in TS).		x = Pensionskosten, Kostengruppe 600	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 600 (falls überhaupt)	x
700 Umlage Medizinisch, therapeutische Massnahmen	Umlage HiKST möglichst direkt auf Betreuungskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur/Nebenprodukte	x= Betreuungskosten Kostengruppe 700 auf 16000/2		x=Betreuungskosten Kostengruppe 700 auf 14000/2 und 15000/2	x
800 Umlage Agogische Massnahmen	Umlage HiKST möglichst direkt auf Betreuungskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur/Nebenprodukte	x= Betreuungskosten Kostengruppe 800 auf 16000/2		x=Betreuungskosten Kostengruppe 800 auf 14000/2 und 15000/2	x
900 Umlage Diverses	Umlage HiKST möglichst direkt auf Pensionskosten Wohnen, bzw. Tagesstruktur / Nebenprodukte (für Spezialfälle wie KVG etc.).		x = Pensionskosten, Gruppe 900	x = Infrastrukturkosten, Kostengruppe 900	x
Anrechenbare Erträge	Entlastung erfolgt direkt auf der Hauptkostenstelle, Kostenträger oder wie oben via Hilfskostenstelle.				

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indi- rekte Zuordnung der anrechenba- ren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objekt- kosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Be- gleitung / Infra- strukturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
62 Abgeltung berufliche, ambulante u.a. Massnahmen	Ab zwei Perso- nen als auf Leis- tungsangebot 13000 führen, ansonsten direkt die Betreuungs- und Pensionskos- ten der Angebote entlasten, falls die Personen nicht mit IBB ge- ratet wurden. Mit Erträgen auf Konto 6213 und 6221 die entspre- chenden HiKST o- der Kostenträger / Nebenprodukte entlasten.	x = Entlastung Betreuungskos- ten (bei einer Person mit IV- Massnahme) 16000/2 oder di- rekt auf HiKST 700/800	x = Entlastung Pensionskosten, Kostengruppe 900 diverse	x = Entlastung bei den entsprechen- den HiKST, bzw. bei den entsprechenden Kosten	x = ab 2 Personen eigenes Leis- tungsangebot 13xxx
63 Erträge aus DL, Handel, Produktion	Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Pro- duktion der Ta- gesstruktur oder den entsprechen- den Nebenpro- dukten zuordnen.			x = direkter Er- trag (DB1-wirk- sam)	x
65 Erträge aus übrigen Leis- tungen für Klienten	Direkt entspre- chende HiKST (z.B. Erträge für Kommunikation via HiKST 100) entlasten, gilt auch für extra verrechnete Es- sen (Wohnen / Tagesstruktur).	X = falls die Er- träge für med./therapeuti- sche Massnah- men, dann Ent- lastung HiKST 700	x = Pensionskos- ten, betreffende Kostengruppe	x = Infrastruktur- kosten, betref- fende Kosten- gruppe	x
66 Miet- und Kapitalzins- ertrag	Direkt entspre- chende HiKST, d.h. Erträge für Miete HiKST 020 entlasten, Er- träge Kapitalzins direkt Leistungs- angebot / Neben- produkt zuord- nen.		x = Pensionskos- ten, betreffende Kostengruppe	x = Infrastruktur- kosten, betref- fende Kosten- gruppe	x

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Begleitung / Infrastruktursturkosten (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
67 Erträge aus Nebenbetrieben	Direkt dem Nebenprodukt zuteilen oder falls die Aufwände in die Pensions- und Infrastruktursturkosten verbucht wurden, diese entsprechend entlasten.		x = Pensionskosten, betreffende Kostengruppe	x = Infrastruktursturkosten, betreffende Kostengruppe	x
68 Erträge aus Leistungen an Personal	Direkt entsprechende HiKST, d.h. Erträge für Verpflegung Personal HiKST 600 entlasten, Erträge Unterkunft HiKST 020 entlasten, sonst HiKST 900.		x = Pensionskosten, betreffende Kostengruppe	x = Infrastruktursturkosten, betreffende Kostengruppe	x
69 Beiträge**	Spenden und Fundraisingaufwand werden der Trägerschaft gutgeschrieben.				x
60/61 und 6900-20 = gelten als nicht anrechenbare Erträge für die Berechnung von subjektorientierten Pauschalen (IVSE)	Als nicht anrechenbare Erträge gelten nach IVSE alle Eigenleistungen von IV-RentnerInnen (Taxen, HE, KVG) sowie die Betriebsbeiträge der Kantone. Die anrechenbaren Nettokosten werden im IVSE-B-Bereich in Betreuungs- und Pensionskosten aufgeteilt (gelb), die Betreuungskosten werden nach IBB (siehe IBB Wegleitung und IBB Einstufigkeit auf den	Total Betreuungskosten werden durch Anzahl IBB Punkte pro Jahr geteilt = Betreuungskosten je Punkt, => Benchmarking je Punkt möglich. Beispiel: IBB 0 = 10 Punkte (=> Kosten je Tag) x 365 (= Kosten je Jahr) IBB 1 = 30 Punkte x 365, IBB 2 = 50 Punkte etc. gemäss Einstufungssystem IBB (Achtung ein HE Upgrade bedeutet immer auch ein Punkte-Upgrade auf den	Total Pensionskosten werden geteilt durch Anzahl Bewohner-Kalendertag je Jahr => Pensionskosten je Tag und Jahr. Benchmarking der Kostengruppen ist möglich. IBB 0-4 erhalten je Tag und Jahr je Einrichtung die gleichen Pensionskosten zugute teilt.	Die IVSE-Nettota geskosten werden für weitere Auswertungen wie folgt gegliedert: Erträge aus Tagesstruktur mit Lohn (63 + 67) ./Material (48) ./Löhne Betreute (3650 inkl. Anteil 371, 38) = Deckungsbeitrag (DB 1) ./produktive Angestellte ohne Begleitauftrag (360 inkl. Anteil 37, 38 und 39)	IVSE-Nettokosten und Kosten der Nebenprodukte werden nach Leistungseinheit ausgewiesen und nicht nach IBB abgestuft. Als gebräuchliche Leistungseinheiten zählen Tage, Monate oder Stunden. Fallpauschalen werden ausgeschlossen.

CURAVIVA Kontogruppen	Direkte/indirekte Zuordnung der anrechenbaren Aufwände und Erträge (nach IVSE)	Stationäres Wohnen IVSE B Betreuung (160xx)	Stationäres Wohnen IVSE B Pension/Objektkosten (160xx)	Tagesstruktur (mit/ohne Lohn IVSE B) Agogische Begleitung / Infrastrukturstukturen (140xx / 150xx)	IVSE A,C,D +Nebenprodukte (13000 / 17xxx - 19xxx)
	fungssystem) abgestuft und auf die IBB Stufen 0-4 verteilt, die Pensionskosten werden nach Kostengruppen 020-900 je Kalendertag und Person ausgewiesen, aber ungestuft. Im Tagesstrukturbereich werden Kosten und anrechenbare Erträge als Deckungsbeitragsrechnung ausgestaltet und optional abgestuft (siehe Spalte TSoL/mL).	Mittelwert der höheren Stufe).		= Deckungsbeitrag (DB 2) . Angestellte mit Betreuungs- oder Begleitauftrag (31, 32 und 362 inkl. Anteil 37, 38 und 39), Infrastrukturstukturen (33, 34, 35 inkl. Anteil 37, 38 und 39 und alle 4xxx ohne 48, abzüglich anrechenbare Erträge (62,65, 66, 68)) = Total anrechenbarer IVSE Nettoaufwand für Pauschalen, gestuft, oder ungestuft	

* vorbehalten bleiben Ausnahmen aufgrund der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen der Kantone.

** Spenden und Fundraisingaufwände sind der Trägerschaft gutzuschreiben, bzw. zu belasten, siehe auch Merkblatt zur Finanzierung von stationären Angeboten nach SEG und SEV, ausser diese sind zweckgebunden für ein Angebot gesammelt worden.